

42. 1. Sind die Muster des Schriftgießers für Matrizen und Typen als für plastische Erzeugnisse, oder als für Flächenerzeugnisse bestimmt anzusehen?

2. Bedeutung der Bestimmung des § 13 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 für die Beweislast.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1904 i. S. N., W. & Co. (Bekl.)  
w. Sch. u. G. (Pl.). Rep. I 130/04.

- I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Klägerin waren laut Eintragung im Musterregister des Amtsgerichts Leipzig unter Nr. 3464 eine halbfette Antiquaschrift, von ihr „halbfett Romanisch“ genannt, und unter 3525 zwei Brotschriften, von ihr „Antiqua Nr. 20 und Nr. 22“ genannt, auf ihre Anmeldungen vom 24. April und 25. September 1895 geschützt. In demselben Musterregister war für die beklagte Firma seit dem 7. August 1899 eine Schrift unter Nr. 1949 „Moderne Mediäval Antiqua“ eingetragen. Klägerin behauptete, daß diese letztere Schrift lediglich eine Nachahmung der ihr geschützten sei. Gegenüber den auf die §§ 5. 7. 14 des Reichsgesetzes, betr. den Schutz von Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 gestützten Anträgen der Klägerin beantragten die Beklagten Abweisung der Klage, indem sie geltend machten, daß die für die Klägerin eingetragenen Schriften weder neu noch eigentümlich seien, auch die Nachahmung bestritten. In der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen; in der zweiten wurde nach den Anträgen der Klägerin erkannt. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Wenn die Beklagten zunächst geltend machen, daß der Klägerin Flächenmuster geschützt seien, während die Beklagten, welche von Beruf Stempelschneider seien, plastische Erzeugnisse herstellen und deshalb für diese Erzeugnisse die Schutzvorschrift des § 6 Ziff. 2 des Gesetzes gegenüber dem klägerischen Ansprüche anrufen könnten, so ist darauf hinzuweisen, daß die Beklagten nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht nur die Stempel zu ihrer Schrift geschnitten, Matrizen dazu hergestellt und Typen gegossen, sondern daß sie auch die Musterdrucke zum Zwecke des Verkaufs der Matrizen hergestellt haben. Es kommt übrigens auf die Herstellung des Druckes durch die Beklagten selbst nach Ansicht des Senats im vorliegenden Falle nicht entscheidend an. Schon durch die Herstellung der Matrizen, Matrizen und Typen, mittels welcher ihre Schrift hergestellt wird, haben die Beklagten die der Klägerin geschützten Muster nachgebildet. Daß die Schrift der Beklagten „Moderne Mediäval Antiqua“ lediglich eine Nachbildung der klägerischen Schriften „Antiqua Nr. 20“ und „halbfett Romanisch“ ist, haben die Beklagten in der Revisionsinstanz nicht mehr bestritten.

Die Frage, ob die Erzeugnisse der Schriftgießerei als plastische

Erzeugnisse (Modelle) den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 genießen, oder ob sie nur als Vorrichtungen für den durch sie herzustellenden Druck in Betracht kommen und daher nur mit dem letzteren als Flächenerzeugnisse den Musterrecht erlangen können, ist schon alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes streitig geworden. Während die erstere Ansicht von Dambach,

Journal für Buchdruckerkunst 1879,

verfochten wird, steht die Mehrzahl der Schriftsteller, welche sich mit der Frage beschäftigen, auf dem letzteren Standpunkte.

So Landgraf im Journal für Buchdruckerkunst 1878 Sg. 4—6, Klostermann in Endemann's Handbuch Bd. 2 S. 302, Kohler in Busch's Archiv für Handelsrecht Bd. 48 S. 159, Schanze in der Zeitschr. „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1. Jahrgang S. 285.

Auch die Entscheidung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 19. März 1881, Rep. II. 297/80 (vgl. Entsch. Bd. 4 S. 108), steht grundsätzlich auf dem Boden der letzteren Auffassung. Demgegenüber hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 8. Juni 1885, Rep. I. 115/85 (vgl. Entsch. Bd. 14 S. 46 flg.) die Meinung vertreten, daß den Erzeugnissen der Schriftgießerei sowohl der Schutz für Flächenmuster, als der Schutz für plastische Erzeugnisse elektiv zulomme, und daß es in der Wahl des Anmelders gelegen sei, welche von beiden Schutzarten er für seine Erzeugnisse erlangen wolle. Diese Entscheidung wird gegenüber Kohler a. a. D. neuerdings verteidigt von Alföld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, (1904) S. 331 flg. Derselbe verkennt zwar nicht, daß das gewerbliche Erzeugnis, dessen Wert im Endresultate durch die neue Schriftform erhöht werden solle, ein Flächenerzeugnis sei; er folgert jedoch aus dem Umstande, daß die zur Herstellung des Endresultates erforderlichen Elemente nicht in einem und demselben Gewerbe hergestellt werden, die Notwendigkeit, den Urheber von Schriftformen nicht auf den Schutz der Fläche zu beschränken. Die bloße Anfertigung von Seiten einer Schriftgießerei könne keineswegs immer als Versuch zu einer Nachbildung im Drucke, die von der Schriftgießerei selbst nicht beabsichtigt sei, für welche sie auch noch keinen Liebhaber gefunden habe, angesehen werden.

Der Senat kann bei Prüfung der in Betracht kommenden Ge-

sichtspunkte den in dem Urteile vom 8. Juni 1885 eingenommenen Standpunkt nicht beibehalten. Der Rechtsschutz, welchen das Gesetz vom 11. Januar 1876 gewährt, besteht für neue und eigentümliche, als Ergebnis individueller Schöpferkraft sich darstellende Erzeugnisse, welche den Geschmack, und zwar speziell den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formensinn, zu befriedigen oder anzuregen bestimmen und geeignet sind. Bei einer Schrift wird jedoch das ästhetische Gefühl nicht durch die Anschauung der Stempel, Matrizen, Typen befriedigt; die Herstellung der letzteren bezweckt nicht, durch diese selbst einem ästhetischen Empfinden zu genügen. Dieses Ziel kann vielmehr nur durch Verwirklichung des Zwecks, welchem dieselben zu dienen bestimmt sind, durch Herstellung des Druckes erreicht werden. Dabei ist es im Sinne des Gesetzes unerheblich, daß zu der Herstellung des gewerblichen Erzeugnisses ein Zusammenwirken verschiedener, selbständig entwickelter Gewerbe notwendig ist. Eine solche Arbeitsteilung findet sich vielfach auf industriellem Gebiete. Entscheidend ist, ob das bezweckte und erzielte Resultat dem Formensinn durch die Wirkung der Fläche, oder als plastisches Erzeugnis entspricht. Bei der Auffindung einer neuen und eigentümlichen Schriftform kann nur das erstere in Frage kommen. Das ist auch die Auffassung der Beklagten selbst gewesen; denn sie haben ihre „Moderne Mediäval Antiqua“ gleichfalls als Muster für Flächenerzeugnisse schützen lassen. Die Berufung der Beklagten auf § 6 Ziff. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 geht daher vollkommen fehl. In der Herstellung der Matrizen, Typen liegt schon der Anfang der bildlichen, als Flächenerzeugnis wirkenden Herstellung der Druckschrift und die Verletzung des Schutzrechtes der Klägerin.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 56 flg.

Ebenso unbegründet erscheinen die Angriffe der Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Neuheit und Eigentümlichkeit der der Klägerin geschützten Schriften erwiesen sei. Die Erwägungen des Berufungsgerichts bewegen sich hier im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete, indem sie das Ergebnis der Beweisaufnahmen verwerfen. Aber auch insoweit rechtliche Gesichtspunkte bei der getroffenen Entscheidung in Betracht zu ziehen waren, lassen die Feststellungen des Berufungsgerichts einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß der

Klägerin nach § 13 des Gesetzes die Rechtsvermutung der Urheberschaft bezüglich der von ihr angemeldeten Schriften zusteht. Die Beklagten, welche behaupten, daß die Schriften der Klägerin mit anderen identisch sind, die schon früher bekannt und im Verkehr waren, trifft für diese Behauptung die Beweislast.“ . . .